

Polzeiverordnung

der Landeshauptstadt Stuttgart zur Abwehr der von Tauben- und Wasservögeln ausgehenden Gefahren Vom 16. März 2017

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 15/16 vom 13. April 2017

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2016 (GBl. S. 569), hat der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart mit Zustimmung des Gemeinderats vom 16.03.2017 folgende Polzeiverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Taubenvogel im Sinne dieser Verordnung sind sowohl Straßentauben/Stadtauben als auch Wildtauben, die im Stadtgebiet siedeln (Stadtauben). Domestizierte Tauben wie Brieftauben fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung.

(2) Wasservogel im Sinne dieser Verordnung sind Enten, Schwäne, Wildgänse und Rallenvogel, soweit sie nicht als Nutztiere gehalten werden.

(3) Grünflächen sind alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Grünanlagen und sonstigen Grünflächen, Spielplätze, Bolzplätze, Trendsportanlagen einschließlich der darin befindlichen Wege, Plätze und Wasserflächen.

(4) Öffentliche Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle oberirdischen Seen, Teiche, Tümpel, Feuerseen, Parkseen und sonstige, für die Allgemeinheit zugänglichen Wasserflächen einschließlich des gesamten Verlaufs des Neckars im Stadtgebiet. Zu den öffentlichen Gewässern zählen auch deren unmittelbare Ufer- und Randzonen sowie angrenzende Wege und Grünstreifen.

(5) Außenbereich ist der außerhalb der im Zusammenhang bebauten Siedlungsfläche liegende Teil des Stadtgebiets. Dazu gehören insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

§ 2 Fütterungsverbot für Tauben

(1) Tauben dürfen im Stadtgebiet nicht gefüttert werden. Auch darf kein Futter, das zum Füttern von Tauben bestimmt ist, ausgelegt werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von Tauben nicht erreicht werden kann.

(2) Das Fütterungsverbot für Tauben gilt nicht für die vom Tierschutzverein oder von Dritten mit Zustimmung der Stadt zur Regulierung des Taubenbestandes betriebenen oder betreuten Taubenschläge.

§ 3 Fütterungsverbot für Wasservögel

(1) Wasservögel dürfen im Bereich öffentlicher Grünflächen und öffentlicher Gewässer nicht gefüttert werden.

(2) § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 4 Gesetzeskonkurrenzen

Die Vorschriften des Jagdrechts, des Natur- und des Artenschutzrechts bleiben unberührt.

§ 5 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 im Stadtgebiet Straßentauben/Stadtauben oder Wildtauben füttert,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 im Stadtgebiet Futter auslegt, das zum Füttern von Straßentauben/Stadtauben oder Wildtauben bestimmt ist,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 im Stadtgebiet Futter für andere Vögel so auslegt, dass es von Straßentauben/Stadtauben oder Wildtauben erreicht werden kann,
4. entgegen § 3 Abs. 1 Wasservögel füttert,
5. entgegen § 3 Abs. 2 Futter auslegt, das zum Füttern von Enten oder Schwänen bestimmt ist,
6. entgegen § 3 Abs. 2 Futter für andere Vögel so auslegt, dass es von Enten oder Schwänen erreicht werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Polzeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.